

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Personal und Betreuungsschlüssel. Der Ausschluss von Praktikant*innen aus dem Betreuungsschlüssel ist sehr begrüssenswert. Kibesuisse ist allerdings der Meinung, dass Artikel 13 FKJV sowie Artikel 15 FKJV einer detaillierten Überarbeitung bedürfen. Unser Vorschlag ist in der Tabelle unter den entsprechenden Artikeln beschrieben.</p>	
Grundsätzliches	<p>Detailgrad. Zahlreiche Punkte sind in der Verordnung sehr detailliert geregelt, wo eine Regelung in einem solchen Detailgrad unseres Erachtens keinen Sinn macht und die Betriebe unnötig einschränkt. So sind zum Beispiel die Vorgaben zur Beheizung und Belüftung der Innenräume (Artikel 9 FKJV), zur Grösse der Aussenfläche (Artikel 9) sowie zu den genauen Inhalten der Betreuungsverträge (Artikel 8 FKJV) unseres Erachtens nicht nötig oder zielführend.</p>	
Grundsätzliches	<p>Kindswohl. Nichtsdestotrotz fehlt dafür bei anderen relevanteren Regelungen die konsequente Ausrichtung auf das Kindswohl. Die vorgeschlagene Abschaffung der Härtefallregelung sowie die Subventionierung eines 5%-</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Pensums (Artikel 45 FKJV) widersprechen beispielsweise dem Wohl des Kindes und sind dringend anzupassen. Kibesuisse appelliert an die Verantwortlichen, die gesamte Verordnung nochmals aus der Sicht des Kindes zu prüfen.</p>	
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Rechtliche Bedenken. Kibesuisse hat grosse Bedenken, was die rechtliche Zulässigkeit gewisser Regelungen betrifft. So ist unseres Erachtens beispielsweise fragwürdig, weshalb Kitas mit ihren Kunden und Kundinnen öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen sollen (respektive ob diese Regelung rechtlich belastbar ist und dies sogar dann, wenn eine Kita gar nicht beim Betreuungsgutscheinssystem mitmacht (siehe Artikel 8 FKJV, aber natürlich auch SLG). Ebenso ist fragwürdig, ob ein direkter Bewilligungszug ohne vorgängige Mahnung verhältnismässig und somit rechtlich überhaupt zulässig ist (Artikel 26). Weiter sind wir kritisch, was die Befragung von Kindern – ohne vorgängige Einwilligung der gesetzlichen Vertretung – im Rahmen des Aufsichtsbesuches betrifft. Wir empfehlen daher dringend die Verordnung einer rechtlichen Grundsatzprüfung zu unterziehen.</p>	
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Tagesfamilienorganisationen. In Artikel 108 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) fehlt die gesetzliche Grundlage zu weiteren Bewilligungsvoraussetzungen sowie zu Vorgaben zur Qualität für Tagesfamilienorganisationen analog Artikel 107 Absatz 3 für Kitas. Kibesuisse hat zudem grosse Bedenken betreffend Artikel 109 Absatz 1, da eine unabhängige Aufsicht so nicht gewährleistet werden kann.</p>	
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Direktionsverordnung. Es fällt auf, dass unüblich oft auf noch eine zu erstellende, mögliche, noch zu präzisierende Direktionsverordnung hingewiesen wird. Dieses zweistufige Verfahren ist mit Blick auf Planbarkeit und Transparenz nicht</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>förderlich. Unseres Erachtens sollte es genügen, wenn die Verordnung die Eckpunkte festhält. Zudem bitten wir darum, als Schweizweiter Branchenverband, bei der Erarbeitung zusätzlicher Verordnungen auch konsultiert zu werden (z.B. Thema Ausbildungen).</p>	
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Stellenwert frühkindliche Bildung. Die frühkindliche Bildung muss zwingend den gleichen Stellenwert wie die schulische Bildung erhalten. Deshalb ist es äusserst bedauerlich, dass bei der Revision die Diskussion verpasst wurde – wie bei den Sonderschulen – die Kitas der Bildungs- und Kulturdirektion BKD zu unterstellen. Die Thematik sollte unbedingt auf die politische Agenda genommen werden.</p>	
<p>Grundsätzliches</p>	<p>Französische Version. Der französische Verordnungstext OEJF enthält einige Begriffe, die so nicht gebräuchlich sind und die geändert werden sollen.</p>	<p>Anpassung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taux d'encadrement au lieu de coefficient d'encadrement utilisé ainsi dans la Suisse romande) - Accueil au lieu de garde (sauf dans le terme « bon de garde») - Concept pédagogique au lieu de programme pédagogique (il s'agit plus d'une idée générale et abstraite que d'un ensemble de projets, d'intention et d'action) - Période d'adaptation au lieu la procédure d'intégration des enfants, (différence à faire entre l'intégration (des enfants à besoins particuliers) et la période d'adaptation (des enfants au sein de l'institution)
<p>Artikel 1</p>		
<p>Artikel 2</p>		
<p>Artikel 3</p>		
<p>Artikel 4</p>	<p>Grundsätzlich ist unklar, weshalb Tagesfamilienorganisationen im Artikel nicht aufgeführt werden. Wie ist die Tagesfamilienaufsicht im Detail geregelt? Kibesuisse ist der Meinung, dass Tagesfamilien ab dem ersten Kind, welches sie</p>	<p>Abs. 1: Es ist zu konkretisieren, ob eigene Kinder mitgezählt werden. Kibesuisse empfiehlt dringend, die Obergrenze unter Einbezug der</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>betreuen, einer Aufsicht unterstellt sein müssen oder zumindest eine Meldepflicht bestehen muss.</p> <p>Abs. 1: Es ist unklar, ob bei Tagesfamilien unter Betreuungsplätzen beziehungsweise Tageskinder gemäss PAVO die eigenen Kinder mitgezählt werden. Kibesuisse empfiehlt, die Obergrenze unter Einbezug der eigenen Kinder zu definieren. Zudem ist unklar, ob «innerhalb eines privaten Haushalts» nur der eigene Haushalt gemeint ist oder aber auch fremde Haushalte (wichtig für Abgrenzung Nanny).</p> <p>Abs. 2: Für uns ist nicht ersichtlich, was der Unterscheid von drei Stunden Betreuung an drei Tagen zu beispielsweise zwei Stunden an fünf Tagen sein soll. Die Regelmässigkeit ist idealerweise im Sinne einer wöchentlichen Stundenzahl zu definieren.</p>	<p>eigenen Kinder zu definieren. Es ist zudem zu präzisieren, was mit «innerhalb eines privaten Haushalts» gemeint ist.</p> <p>Abs. 2: Regelmässig = wöchentlich insgesamt 6 Stunden.</p>
Artikel 5		
Artikel 6	<p>Kibesuisse begrüsst die Möglichkeit von Modellversuchen sehr.</p>	
Artikel 7	<p>Grundsätzlich ist dieser Artikel sehr detailliert, jedoch trotzdem unvollständig.</p> <p>Abs. 1 d: Bedarf Spezifizierung</p> <p>Kibesuisse regt an, dass die Kitas bei der Umsetzung von Punkt d im Sinne eines konkreten Anreizes finanziell unterstützt werden, damit die Voraussetzung zur Erreichung der Ziele des SLG geschaffen werden.</p>	<p>Abs 1 d: Sicherstellung der Qualität betreffend alle relevanten Bereiche nach einem branchenanerkannten Standard.</p> <p>Neu Art. 7 Abs. 2 oder neuer Artikel</p> <p>Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung können Betreuungsanbieterende Beiträge beantragen, sofern diese zur Zertifizierung nach einem branchenanerkannten Qualitätslabel dienen. Die GSI definiert die Qualitätslabel und die Beitragshöhen.</p>
Artikel 8		
	<p>Weshalb sollen öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden? Ist dies wirklich möglich und rechtlich haltbar? Was ist mit einer Kita, die beim Betreuungsgutschein-System nicht mitmacht? Kibesuisse</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>äussert zu diesem Punkt grosse Bedenken. Wir empfehlen, diese Situation rechtlich prüfen zu lassen.</p> <p>Kibesuisse sieht zudem die Gefahr, dass Betreuungsverträge so überreglementiert werden. Andererseits fehlen wichtige Verweise auf Konzepte (zum Beispiel pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Notfallkonzept) und Verhaltenskodex. Diese Dokumente müssen für die Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit einsehbar sein. Grundsätzlich plädiert kibesuisse für weniger Reglementierungen in diesem Artikel, da diese die Betriebe einschränken, wo ein gewisser Freiraum essentiell wäre.</p>	
Artikel 9	<p>Abs. 2 a: Die Reduktion auf vier Quadratmeter pro Kind steigert zwar die Rentabilität, dies jedoch auf Kosten des Kindswohls und der Qualität. Kibesuisse empfiehlt pro anwesendes Kind eine nutzbare Fläche von fünf Quadratmetern. Zudem ist es unabdingbar, den Betreuungsschlüssel auch über Mittag einzuhalten.</p> <p>Abs. 2 c/d/e: Diese Regelungen sind unnötig und schränken Betriebe ein (z.B. Temperaturvorgabe für Waldkittas, Situation Minergiehäuser?).</p> <p>Abs. 2 g: Eine solche Vorgabe zum Aussenraum ist ohne Mehrwert, macht keinen Sinn und wirft unnötige Fragen auf. Kann die Aussenraumfläche beispielsweise auf zwei Spielplätze aufgeteilt sein oder nicht? Kibesuisse schlägt eine allgemeine Formulierung vor, da diese den für die Betriebe notwendigen Freiraum zulässt.</p>	<p>Abs. 2 a Pro anwesendem Kind liegt eine beispielbare Innenraumfläche von fünf Quadratmetern vor, wobei während der Mittagszeit unter Einhaltung des Betreuungsschlüssels und bei entsprechenden Platzverhältnissen zusätzliche Kinder betreut werden können.</p> <p>Abs. 2 c/d/e: Restlos streichen. Allenfalls allgemeine Regelung im Stil von «eine angemessene Temperatur und Frischluftzufuhr ist gewährleistet».</p> <p>Abs. 2 g: Eine geeignete Aussenraumfläche ist vorhanden.</p>
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12	<p>Der unterschiedlichen Tätigkeit der Bewilligung und der Aufsicht wird unseres Erachtens in der Regulation zu wenig Rechnung getragen. Während bei der Bewilligung die Prüfung</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>hauptsächlich aufgrund von Unterlagen (Konzepten oder Konzeptwürfen) erfolgen kann, steht im laufenden Betrieb sinnvollerweise die Prüfung der Umsetzung im Vordergrund.</p>	
<p>Artikel 13</p>	<p>Der Ausschluss von Praktikant*innen aus dem Betreuungsschlüssel ist sehr begrüssenswert. Kibesuisse ist allerdings der Meinung, dass Artikel 13 FKJV sowie Artikel 15 FKJV einer detaillierten Überarbeitung bedürfen. Für Kibesuisse ist es eine unhaltbare Vorgehensweise, die Themen Qualifikation (Artikel 13) und Betreuungsschlüssel (Artikel 15) so zu mischen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen nur Personen als qualifiziert definiert werden, die eine entsprechende Ausbildung absolviert werden, insbesondere Fachfrauen und Fachmänner Betreuung EFZ sowie Kindheitspädagog*innen HF. Als gleichwertige Ausbildungen sind nur pädagogische Berufe zu akzeptieren, Gesundheitsberufe beispielsweise nicht.</p> <p>Allerdings kann auch unausgebildetes Personal zum Betreuungsschlüssel zählen – natürlich in einer anderen Relation als ausgebildetes Personal. Der Betreuungsschlüssel muss die Qualifikation der einzelnen Personen sowie das Alter der Kinder berücksichtigen. Hier empfiehlt Kibesuisse, die Empfehlungen aus unserer Broschüre «Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten» zu übernehmen (siehe Bemerkung zu Artikel 15).</p> <p>Zum Artikel in seiner jetzigen Form hat Kibesuisse folgende Kommentare:</p> <p>Abs. 1 a: Hier fehlt die spezifische Erwähnung der HF Kindheitspädagogik. Aus berufspolitischen Gründen ist diese Ausbildung spezifisch zu erwähnen. Zudem unterstreicht Kibesuisse die Wichtigkeit einer genauen Definition der «gleichwertigen Ausbildungen». Es ist dabei zwingend, dass</p>	<p>Zum Artikel in seiner jetzigen Form:</p> <p>Abs. 1 a: Erwähnung der HF Kindheitspädagogik.</p> <p>Abs. 1 b: Streichen.</p> <p>Abs. 1 c: Streichen.</p> <p>Abs. 1 d: Streichen und in Übergangsregelung aufnehmen.</p> <p>Es ist zudem zu präzisieren, dass auch Praktikant*innen im Rahmen eines Juveso-Jahrs vom Betreuungsschlüssel ausgeschlossen sein müssen. Aspirant*innen der HF Kindheitspädagogik müssen über mindestens ein Jahr relevante Berufserfahrung verfügen, um als qualifiziertes Personal gezählt zu werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>nur pädagogische Berufe als gleichwertig akzeptiert werden, Gesundheitsberufe aber beispielsweise nicht.</p> <p>Abs. 1 b: «Nach Massgabe» ist eine für kibesuisse heikle Definition. Wir empfehlen dringlich, Lernende nicht als qualifiziertes Personal zu zählen.</p> <p>Abs. 1 c: Hier sieht kibesuisse die Gefahr eines Schlupflochs, da so auch Praktikant*innen vor der Lehre als qualifiziertes Personal eingesetzt werden könnten.</p> <p>Abs. 1 d: Dies ist kein Anknüpfungspunkt für eine Qualifizierung. Eine Übergangslösung ist grundsätzlich via eine Übergangsbestimmung zu regeln und nicht über diesen Artikel.</p>	
Artikel 14	<p>Kibesuisse macht für die Leitung einer Kindertagesstätte folgende Empfehlungen:</p> <p>Wer die betriebswirtschaftlichen und/oder pädagogischen Leitungsaufgaben übernimmt, hat die zur Tätigkeit notwendige/n Ausbildung/en und Kompetenznachweise zu erbringen. Dazu gehören beispielsweise eine Führungsweiterbildung (10 ECTS oder 250-300 Lernstunden), das Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten» oder die Ausbildung «Kleinkindpädagogik» an der Höheren Fachschule.</p> <p>Zusätzlich zur Qualifikation empfiehlt kibesuisse für die Leitungstätigkeit grundsätzlich eine fünfjährige branchenspezifische Berufserfahrung.</p> <p>Es ist dabei selbstredend, dass die Funktionen Betriebsleitung und pädagogische Leitung auch auf zwei Personen aufgeteilt werden können und somit nicht beide Personen über sämtliche notwendigen Ausbildungen verfügen müssen.</p>	<p>Prüfung und allfällige Anpassung für Trägerschaften mit Geschäftsführung und mehreren Betriebsleitenden. Präzisierung für Qualifikationen, welche zentral erfüllt sein können.</p> <p>Abs. 1: Zusatz «Diese Kompetenzen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.»</p> <p>Abs. 2: «...im Umfang von mindestens 10 ECTS oder 250-300 Lernstunden...», «...Als Nachweis gelten zudem das Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten» oder die Ausbildung «Kleinkindpädagogik» an der Höheren Fachschule.»</p> <p>Abs. 3: «zusammen mit fünf Jahren (Vollzeitäquivalent) Berufserfahrung.</p>
Artikel 15	Der Ausschluss von Praktikant*innen aus dem Betreuungsschlüssel ist sehr begrüssenswert. Kibesuisse ist	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag																				
	<p>allerdings der Meinung, dass Artikel 13 FKJV sowie Artikel 15 FKJV einer detaillierten Überarbeitung bedürfen. Für kibesuisse ist es eine unhaltbare Vorgehensweise, die Themen Qualifikation (Artikel 13) und Betreuungsschlüssel (Artikel 15) so zu mischen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen nur Personen als qualifiziert definiert werden, die eine entsprechende Ausbildung absolviert werden, insbesondere Fachfrauen und Fachmänner Betreuung EFZ sowie Kindheitspädagog*innen HF. Als gleichwertige Ausbildungen sind nur pädagogische Berufe zu akzeptieren, Gesundheitsberufe beispielsweise nicht.</p> <p>Allerdings kann auch unausgebildetes Personal zum Betreuungsschlüssel zählen – natürlich in einer anderen Relation als ausgebildetes Personal. Der Betreuungsschlüssel muss die Qualifikation der einzelnen Personen sowie das Alter der Kinder berücksichtigen. Hier empfiehlt kibesuisse, die Empfehlungen aus unserer Broschüre «Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten» zu übernehmen.</p> <p>Zum Artikel in seiner jetzigen Form hat kibesuisse folgende Kommentare:</p> <p>Abs. 1: Es ist unklar, was mit «anwesend» gemeint ist. Sind hier auch Mitarbeitende mitgezählt, die beispielsweise an einer Sitzung im gleichen Gebäude sind?</p> <p>Abs. 1: kibesuisse lehnt eine Zunahme der in einer Gruppe zu betreuenden Kinder ab. Der Betreuungsschlüssel ist ein zentraler Wert einer qualitativ guten und auf das Kindwohl ausgerichteten familienergänzender Kinderbetreuung. Der Betreuungsschlüssel sollte daher auf dem bisherige Wert 1 zu 6 belassen werden (gemäss Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV). Die Regelung für Kleingruppen,</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter (Jahre)</th> <th>Fachperson Betreuung (FaBe)</th> <th>Kindheitspädagog*in HF</th> <th>Lernende / päd Assistenzpersonal</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 1,5</td> <td>3</td> <td>3.9</td> <td>2.1</td> </tr> <tr> <td>1,5 – 3</td> <td>5</td> <td>6.5</td> <td>3.5</td> </tr> <tr> <td>3 – 4,5</td> <td>8</td> <td>10.4</td> <td>5.6</td> </tr> <tr> <td>Ab 4.5</td> <td>10</td> <td>13</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Pro 12 Kinder (aber stets mindestens eine Person, auch bei geringerer Kinderzahl) ist mindestens eine ausgebildete pädagogische Fachperson für die unmittelbare pädagogische Arbeit einzuplanen.</p> <p>Zum Artikel in seiner jetzigen Form:</p> <p>Abs. 1: Präzisierung «anwesend».</p> <p>Art. 15.1 neu:</p> <p>a: für 1 bis 5 Plätze: eine Person</p> <p>b für 6 bis 12 Plätze: zwei Personen</p> <p>c für zusätzliche 6 Plätze: jeweils eine Person</p> <p>Art. 15.2 neu:</p> <p>a für Kinder unter 18 Monaten: 1.5 Plätze</p> <p>e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: nach Bedarf, mindestens 1,5 Plätze.</p> <p>Art. 15.3 neu:</p> <p>Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden. Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals verfügt über einen Berufsabschluss Fachperson Betreuung oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>	Alter (Jahre)	Fachperson Betreuung (FaBe)	Kindheitspädagog*in HF	Lernende / päd Assistenzpersonal	Bis 1,5	3	3.9	2.1	1,5 – 3	5	6.5	3.5	3 – 4,5	8	10.4	5.6	Ab 4.5	10	13	7
Alter (Jahre)	Fachperson Betreuung (FaBe)	Kindheitspädagog*in HF	Lernende / päd Assistenzpersonal																			
Bis 1,5	3	3.9	2.1																			
1,5 – 3	5	6.5	3.5																			
3 – 4,5	8	10.4	5.6																			
Ab 4.5	10	13	7																			

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>dass eine Person nur 5 Plätze betreuen darf, sollte dabei bestehen bleiben.</p> <p>Abs. 2 a: Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 12 bis 18 Monaten wird auch mit der neuen Verordnung mit dem Faktor 1 berechnet. Damit unterschreitet der Kanton Bern weiterhin die Richtlinie von kibesuisse, die bis zu einem Alter von 18 Monaten einen tieferen Betreuungsschlüssel vorsehen.</p> <p>Abs. 2 e: Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen muss die höhere Betreuungsperson-Kind-Relation individuell festgelegt werden.</p> <p>Abs. 3: Bei grossen Gruppen, wo mehr als zwei für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifiziertes Personal anwesend sein muss, sollte weiterhin vorgegeben werden, dass mindestens die Hälfte des Personals über ein EFZ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Dies um den Schutz der anvertrauten Kinder zu gewährleisten und eine Überforderung der Lernenden im ersten und zweiten Lehrjahr zu vermeiden.</p>	
Artikel 16	Dieser Artikel ist sehr detailliert, aber dennoch nicht vollständig.	<p>Abs. 2 (neu):</p> <p>Es ist ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten, von welchem sämtliche Mitarbeitenden mit Betreuungsverantwortung Kenntnisse haben und welches für die Eltern/Erziehungsberechtigten zugänglich ist.</p>
Artikel 17	<p>Es wäre sinnvoll, den Notfallplan mit regelmässigen Übungen (Brandschutz, medizinische Notfälle) zu ergänzen. Hingegen scheint die Regelung betreffend Kontaktärzt*in inklusive schriftlicher Vertrag nicht mehr zeitgemäss, eine schriftliche Bestätigung reicht hier aus. Es ist zudem unklar, was genau der Inhalt dieses Vertrages sein soll.</p>	<p>Abs. 1 e:</p> <p>«mit der ein schriftlicher Vertrag vorliegt» streichen.</p> <p>Abs. 2 (ergänzend):</p> <p>Es finden regelmässig praktische Notfallübungen (zum Beispiel Brandschutz, medizinische Notfälle) statt.</p>
Artikel 18	Anstatt die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung so detailliert vorzuschreiben, scheint es sinnvoller, ein detailliertes Präventionskonzept (siehe zum Beispiel kibesuisse	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 19	Verhaltenskodex) zu fordern. Auf dieses sollte dann die Selbstverpflichtungserklärung verweisen.	
Artikel 20	Abs. 2: Hier fehlt die Erwähnung von Sicherheits-, Hygiene- und Präventionskonzepten. Es fehlt die Erwähnung von Sicherheits-, Hygiene- und Präventionskonzepten. Nicht deckungsgleich mit sonstiger Verordnung Päd Konzept müssen erste Leitlinien sein	Abs. 2: Sicherheits-, Hygiene- und Präventionskonzepte erwähnen.
Artikel 21	Es MUSS mind eine besichtigung vor Ort durchgeführt werden.	
Artikel 23		
Artikel 24	Abs. 1 a: Hier macht es Sinn, nur grundlegende Änderungen der Meldepflicht zu unterstellen, nicht aber Präzisierungen. Abs. 1 c: «Schwerwiegend» muss durch «schwer» ersetzt werden, um mit Art. 18 übereinzustimmen.	Abs 1 a: Grundlegende Änderungen des pädagogischen Konzepts. Abs. 1 c: Schwere Grenzverletzungen...
Artikel 25	Abs. 1: Kibesuisse begrüsst unangemeldete Kontrollen. Abs. 2: Kibesuisse ist kritisch gegenüber Gesprächen mit Kindern, wenn nicht vorgängig Einverständnis der Eltern eingeholt wurde. Wir empfehlen, diese Situation rechtlich prüfen zu lassen. Abs. 4: Auf KMU-Ebene machen Zwischenabschlüsse nur bedingt Sinn, es gibt wirkungsvollere und bessere Controlling-Instrumente. Zudem ist das Erstellen von Zwischenabschlüssen aufwändig und teuer. Kibesuisse empfiehlt, Zwischenabschlüsse nur dort verlangen zu können, wo sie bereits vorhanden sind.	Abs. 4: Zwischenjahresabschlüsse, sofern bereits vorhanden .

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 26	Abs. 3: Kibesuisse ist kritisch, ob ein direkter Bewilligungsentzug ohne vorgängige Mahnung oder Busse verhältnismässig und somit rechtlich überhaupt zulässig ist. Wir empfehlen, diese Situation rechtlich prüfen zu lassen.	
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31	Abs. 3 b: Die fehlende Anspruchsberechtigung bei Betreuung in der Seitenlinie dritten Grades ist ein Rückschritt gegenüber heute. Kibesuisse sieht keinen ersichtlichen Grund für diese Einschränkung.	Abs. 3 b: «oder dritten Grad» streichen.
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34	Abs. 1: Eine Spezifizierung der «erforderlichen Belege» wäre sinnvoll und wünschenswert.	Abs. 1: Spezifizierung
Artikel 35	Die abschliessende Aufzählung der Legitimationsgründe für den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung ist zu einschränkend und deshalb noch zu ergänzen (siehe Vorschlag rechts). Damit ist die Basis für eine gesonderte Einzelfallprüfung durch die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde gegeben, ohne dass die Indikation mit Blick auf Kindeswohl und Wirtschaftsfreiheit unnötig eingeschränkt wird.	Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstabe a erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungssumms einen Betreuungsgutschein. Die Anpassung gilt auch für Art 36.1, 36.2., 41.1 Die Anspruchsdefinition für f ist analog Art 42 zu definieren Art. 35 Abs. 1 h (neu): es aufgrund von besonderen Bedürfnissen oder im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl indiziert ist. Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- und/oder Förderaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 36	Die Unterscheidung der notwendigen Stellenprozente in Kinder vor Eintritt und nach Eintritt in den Kindergarten scheint darauf abzuzielen, dass die Erziehungsberechtigten möglichst hochprozentig arbeiten. Dieses Ziel der Verfügbarkeit von Arbeitskräften ist jedoch nicht im SLG unter Art. 1 Zweck aufgeführt. Die Regelung ist schwierig nachvollziehbar und die Umsetzung schwierig, wenn zum Beispiel das älteste Geschwisterkind in den Kindergarten eintritt, das jüngere jedoch noch nicht. Ebenfalls stellen sich Herausforderungen, wenn das Kind ein Geschwister mit besonderen Bedürfnissen hat. Familien müssen dann Art 36 Abs. 3 in Anspruch nehmen, was zu unnötigem administrativem Aufwand auf allen Seiten führen kann. Zudem sind kibesuisse zahlreiche Fälle bekannt, in denen Gemeinden sämtliche solcher Gesuche abgelehnt haben.	Abs. 1 b: Streichen und Anpassung der Stellenprozente ab Kindergarten gegen unten auf 120%. Alternativ, dies würde jedoch zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen, könnten Ausnahmen definiert werden: «wenn noch Vorschul Kinder in der gleichen Familie leben» «wenn die Gestuchsteller beweisen können, dass der Arbeitgeber keine zusätzlichen Stellenprozente anbieten kann» «wenn Eltern auswärts arbeiten und die Kindergarten-/Schulzeit die Arbeitszeit nicht abdeckt»
Artikel 37		
Artikel 38	Tagesfamilienorganisationen betreuen Kinder bis zur 9. Klasse. Darunter sind auch Kinder, die eine Heilpädagogische Schule besuchen. Diese sind deshalb auch als Fachstellen zuzulassen.	Abs. 2: Auch Heilpädagogische Schulen als Fachstellen zulassen.
Artikel 39	Kibesuisse möchte auf die Wichtigkeit von integrativen Kitas hinweisen und schlägt deshalb folgende Anpassungen vor (siehe Spalte rechts).	Abs. 1 c: «mindestens 50 Franken» und «mindestens 4.25 Franken».
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45	5%-Pensen sollten nicht subventioniert werden, da bei Kleinpensen das Kindwohl nicht im Vordergrund steht. Das	Streichung der 5%.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 46		
Artikel 47	Abs. 2: kibesuisse weist darauf hin, dass ein Abzug von 30% Abzug unter Umständen zu hoch ist.	Abs. 2: Berechnung gemäss effektiven Zeiten.
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Der Betrag von CHF 150 für 20% Betreuung von Kindern unter 1 Jahr entspricht erfahrungsgemäss den tatsächlichen durchschnittlichen Vollkosten. Hingegen decken die Beträge von CHF 100 (Kinder ab 1 Jahr) und CHF 75 (Kindergartenkinder) die Vollkosten nicht. Das heisst, die Erziehungsberechtigten müssen für die Differenz der Kosten aufkommen. Als Folge der vorgeschlagenen altersgerechten Anpassung des Betreuungsfaktor für Kinder bis 18 Monaten statt wie bisher 12 Monate gemäss Art. 15 Ziffer 2 Buchstabe a müssen auch die Vergünstigungen entsprechend angepasst werden.	Anpassung der Betreuungsgutscheine, so dass sie den Vollkosten entsprechen. Ziffer 1 NEU: ¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter achtzehn Monaten liegt bei: a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte, b 12.75 pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilien.
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56	Abs. 1: Die Inklusionskosten sollen sich nach den Bedürfnissen des Kindes ausrichten.	Abs. 1: «Mindestens 7 Franken» und «Mindestens 0.70 Franken»

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59	<p>Abs. 4: Kurzfristige Aufnahmen werden dadurch beinahe verunmöglicht, was weder für die Kitas noch für die betroffenen Eltern (und die Sozialdienste) wünschenswert ist.</p> <p>Zudem: Wenn der Betreuungsgutschein-Anspruch erst mit Beginn einer Ausbildung/Weiterbildung (bspw.) beginnt, müssen die Eltern die Eingewöhnungszeit voll bezahlen. Kibesuisse kann sich nicht vorstellen, dass dies gewollt ist und empfiehlt dringend eine Anpassung.</p>	<p>Abs. 4: Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs soll verlängert werden, so wie es vorher in der Stadt Bern der Fall war, also bis zum Ende des Eintrittsmonats.</p> <p>Eine aus pädagogischen Gründen unverzichtbare Eingewöhnungszeit von zwei bis vier Wochen muss zwingend ebenfalls Betreuungsgutschein-anspruchsberechtigt sein für die Eltern.</p>
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 117		
Artikel 118	Die Tagesfamilienaufsicht wird nicht erwähnt.	Definition und Erwähnung der Tagesfamilienaufsicht.
Artikel 119	Es liegt in der Verantwortung des ALS, den ersten Aufsichtsbesuch so zu organisieren, damit alle Kitas auf der Grundlage dieses Besuchs eine neue Betriebsbewilligung innerhalb der geforderten zwei Jahre erhalten. Es macht nicht Sinn, dass Kitas eine neue Betriebsbewilligung anfordern müssen, wenn noch kein Aufsichtsbesuch erfolgt ist. Der Artikel steht im Widerspruch zum Text im Vortrag, der Vortrag muss angepasst werden.	Anpassen des Kommentars im Vortrag.
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Anhang 1		
Anhang 2		
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

<p>«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen</p> <p>Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheiperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV).</p> <p><i>Begrüssen Sie diesen Verzicht?</i></p>
<p>Nein. Die Härtefallregelung, die bei einer unterjährigen Reduktion des massgebenden Einkommens um mehr als 20 Prozent auf Antrag eine Erhöhung des Betreuungsgutscheines ermöglicht, sollte beibehalten werden.</p> <p>Vgl. Härtefallregelung ASIV: «Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage.»</p> <p>Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine</p> <p>Für die Berechnung des Selbstbetrages der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV).</p> <p><i>Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?</i></p>
<p>Ja unbeding; Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien würden sonst einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt.</p>